

Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten

vom 21. November 2001

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 351^{septies} Absatz 3 des Strafgesetzbuches¹
und auf Artikel 22c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931² über
Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten durch das Bundesamt für Polizei (Bundesamt).

² Die Bearbeitung dient den Behörden des Bundes und der Kantone zur Identifikation von lebenden und toten Personen sowie zum Erkennen von Tatzusammenhängen.

Art. 2 Begriff

Erkennungsdienstliche Daten nach dieser Verordnung sind:

- a. Finger- und Handballenabdrücke;
- b. Tatortspuren;
- c. Fotografien;
- d. Signalelemente.

Art. 3 Aufgaben des Bundesamtes

Die zuständigen Dienste des Bundesamtes bearbeiten erkennungsdienstliche Daten bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Führung des automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) zur zentralen Registrierung und Auswertung von Finger-, Handballenabdrücken und Tatortspuren;
- b. Verwaltung der manuell geführten Sammlungen der übermittelten Fingerabdruckbogen und Fotos;

SR 361.3

¹ SR 311.0

² SR 142.20

- c. Entgegennahme, Qualitäts- und Vollständigkeitsprüfung der von anderen Behörden gelieferten erkennungsdienstlichen Daten;
- d. Vergleich der gelieferten erkennungsdienstlichen Daten mit den geführten Sammlungen;
- e. Mitteilung des Vergleichsergebnisses an die anfragende Behörde, weitere Strafverfolgungsbehörden, die gegen die gleiche Person eine Untersuchung führen sowie andere Behörden, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Identität der Person kennen müssen;
- f. Erstellen von Statistiken über die Ergebnisse.

Art. 4 Beteiligte Behörden

Folgende Behörden können beim für die Führung des AFIS zuständigen Dienst Finger- und Handballenabdrücke sowie Tatortspuren vergleichen lassen:

- a. die für die Bundeskriminalpolizei und den Interpolverkehr zuständigen Dienste des Bundesamtes;
- b. der für die Identifikation von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen zuständige Dienst des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF);
- c. die für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie für fremdenpolizeiliche Verfahren zuständigen Dienste des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA);
- d. der für die internationale Rechtshilfe zuständige Dienst des Bundesamtes für Justiz;
- e. die für die Prüfung der Einreisevoraussetzung zuständigen Dienste der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- f. die für die Erteilung von Visa zuständigen Schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- g. die zuständigen Erkennungsdienste der kantonalen Polizeibehörden.

Art. 5 Recht auf Auskunft

Das Recht auf Auskunft richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz. Das Auskunftsgesuch ist dem Bundesamt schriftlich einzureichen; die Gesuchstellenden müssen sich über ihre Identität ausweisen.

Art. 6 Anbietepflicht von Akten

¹ Sämtliche nicht mehr benötigten oder zur Löschung bestimmten Daten und Unterlagen werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

² Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und Unterlagen werden vernichtet.

³ SR 235.1

2. Abschnitt: AFIS

Art. 7 Inhalt und Form

¹ Das AFIS beinhaltet folgende Datenkategorien:

- a. Zweifingerdaten;
- b. Zehnfingerdaten;
- c. Handflächendaten;
- d. Tatortspuren.

² Die Daten im AFIS werden in folgender Form gespeichert:

- a. planimetrische Abdruckdaten: Koordination und Winkelinformationen der elektronisch umgewandelten Abdruckeinzelheiten;
- b. Abdruckformeln:
 1. Klassifikationsformeln der Handballen- und Fingerabdrücke,
 2. Klassifikationsformeln der Tatortspuren;
- c. Bildinformation der einzelnen Abdrücke;
- d. Prozesskontrollnummer und Geschlecht.

Art. 8 Betroffene Personen

In das AFIS werden aufgenommen:

- a. Finger- und Handballenabdrücke, die von Personen zur Feststellung der Identität in einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, bei der Abklärung einer strafbaren Handlung, oder im Rahmen einer administrativen Massnahme von schweizerischen oder ausländischen Erkennungsdiensten abgenommen wurden;
- b. Finger- und Handballenabdrücke von unbekanntem Tätern, die an Tatorten gesichert wurden;
- c. Finger- und Handballenabdrücke von unbekanntem oder unter falscher Identität bekannter Personen;
- d. Fingerabdrücke, die Asylbewerbern aufgrund der Asylgesetzgebung abgenommen wurden;
- e. Zweifingerabdrücke, die Ausländern aufgrund der Ausländergesetzgebung abgenommen wurden, sofern die betroffene Person:
 1. sich mit einem gefälschten oder verfälschten Identitäts- oder Reisedokument ausweist,
 2. das vorgewiesene Identitäts- oder Reisedokument nicht rechtmässig besitzt,
 3. sich beim Grenzübertritt weigert oder nicht in der Lage ist, die Identität zu belegen,
 4. gefälschte oder verfälschte Belege einreicht.

Art. 9 Zugriff des BFF

Die Mitarbeitenden des für die Identifikation zuständigen Dienstes des BFF können AFIS zum Ausdruck von Fingerabdruckbogen von Asylsuchenden benutzen.

Art. 10 Bearbeitungsreglement

Das Bundesamt erlässt ein Reglement für die Bearbeitung der Daten im AFIS.

Art. 11 Datensicherheit

Die Datensicherheit richtet sich nach Artikel 20 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund.

3. Abschnitt: Datenbearbeitung in anderen Informationssystemen**Art. 12**

¹ Die Prozesskontrollnummer und die entsprechenden Personendaten oder Tatortangaben werden im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS) des Bundesamtes, im automatisierten Personenregistratursystem (AUPER) des BFF oder im Zentralen Ausländerregister (ZAR) des BFA bearbeitet.

² Die Prozesskontrollnummer wird vom für die Führung des AFIS zuständigen Dienst mit den weiteren Personen- oder Spurendaten des IPAS, AUPER oder ZAR verknüpft.

4. Abschnitt: Datenbekanntgabe und Datenübermittlung**Art. 13** Datenbekanntgabe

¹ Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses nach Artikel 3 Buchstabe e teilt das Bundesamt folgende Daten mit:

- a. aus IPAS:
 1. Namen,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Heimatort,
 6. Geburtsort,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. Elternnamen,

⁴ SR 235.11

9. Aliasnamen,
 10. Prozesskontrollnummer,
 11. Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung (kodiert),
 12. Behörde, Ort und Datum der erkennungsdienstlichen Behandlung,
 13. Angaben über vorhandene Fotos und DNA-Profile,
 14. Angaben zu Ausweisen,
 15. Massnahmen;
- b. aus AUPER:
1. Personennummer,
 2. Namen,
 3. Vornamen,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Staatsangehörigkeit,
 7. Aliasnamen,
 8. Prozesskontrollnummer,
 9. Zuteilungskanton;
- c. aus ZAR:
1. Personennummer,
 2. Namen,
 3. Vornamen,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Staatsangehörigkeit,
 7. Prozesskontrollnummer,
 8. Behörde, Ort und Datum der Fingerabdruckabnahme.

² Stimmen Fingerabdruckbogen ausländischer Polizeistellen mit denjenigen des BFF überein, so entscheidet dieses, ob die Weiterleitung der Ergebnisse an die ausländischen Behörden zulässig ist.

Art. 14 Datenübermittlung

Die Übermittlung der Daten kann auf gesichertem elektronischen Weg erfolgen.

5. Abschnitt: Löschung der Daten

Art. 15 Löschung der Daten im Polizeibereich

¹ Das Bundesamt löscht Zehnfinger- und Handballenabdrücke:

- a. auf Verlangen der Daten liefernden Behörde; diese muss die Löschung verlangen, sobald die betroffene Person im Laufe des Verfahrens als Täter ausgeschlossen werden kann;
- b. nach dem Tod der betroffenen Person;
- c. nach 30 Jahren mit Zustimmung der Daten liefernden Behörde; diese kann die Zustimmung verweigern, wenn die betroffene Person in der Zwischenzeit wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde.

² Das Bundesamt löscht Tatortspuren:

- a. auf Verlangen der Daten liefernden Behörde; diese verlangt die Löschung, sobald Spuren einer Person zugeordnet werden können, die als Täter ausgeschlossen worden ist;
- b. nach 30 Jahren, ausgenommen Spuren unverjährbarer Straftaten.

³ Daten werden spätestens nach 50 Jahren gelöscht.

⁴ Bei der Löschung der Zehnfinger- und Handballenabdrücke werden auch die weiteren vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten der betroffenen Person gelöscht.

Art. 16 Gesuch auf Löschung der Daten im Polizeibereich

¹ Das Bundesamt löscht Zehnfinger- und Handballenabdrücke auf Gesuch der betroffenen Person:

- a. sobald das betreffende Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen worden ist;
- b. ein Jahr nach Einstellung des Verfahrens;
- c. fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem Strafvollzug;
- d. fünf Jahre nach der Zahlung einer Geldstrafe oder nach der Beendigung einer gemeinnützigen Arbeit;
- e. 20 Jahre nach der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung oder nach dem Vollzug einer therapeutischen Massnahme.

² In Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird nicht gelöscht, wenn der Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters erfolgte.

³ In Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c–e wird die Zustimmung der auftraggebenden Behörde eingeholt. Diese kann die Zustimmung verweigern, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird. Auf die Einholung der Zustimmung einer ausländischen Behörde kann verzichtet werden.

⁴ Bei der Löschung der Zehnfinger- und Handballenabdrücke werden auch die weiteren vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten der betroffenen Person gelöscht.

Art. 17 Löschung der Daten im Asyl- und Ausländerbereich

¹ Die Löschung der Daten von Personen aus dem Asylbereich richtet sich nach Artikel 99 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵.

² Die Zweifingerabdrücke nach Artikel 8 Buchstabe e werden nach zwei Jahren gelöscht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Dezember 1986⁶ über den Erkennungsdienst wird aufgehoben.

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Januar 1998⁷ über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Art. 9a

¹ Die schweizerischen Auslandvertretungen und Grenzposten können im Rahmen der Weisung des Bundesamts von Ausländerinnen und Ausländern Fingerabdrücke abnehmen, wenn:

- a. deren Identität nicht feststeht; und
- b. dies für ein fremdenpolizeiliches Verfahren, insbesondere bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlich ist.

² Die Übermittlung und Speicherung der Fingerabdrücke sowie die Bearbeitung der zugehörigen Personendaten richtet sich nach den Artikeln 4 Buchstaben c, e und f, 8 Buchstabe e, 12, 13 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 21. November 2001⁸ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

21. November 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ SR 142.31

⁶ AS 1986 2346, 1990 1591 1879, 1992 1618, 1993 1962, 1996 3099, 1998 1562 2337, 2000 1369 2949

⁷ SR 142.211

⁸ SR 361.3; AS 2002 171

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.